

Nähe – Intimität – Sexualität – Prävention

Allgemeines:

Das Thema Sexualität soll ein offenes und alltägliches Thema sein. Wir bieten Sozialerziehung und Aufklärung in einer der Situation und dem Entwicklungsstand der betreuten Menschen angepassten Formen an. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Mitarbeitenden mit der Thematik befassen. Die Mitarbeitenden setzen sich mit der eigenen Einstellung zur Sexualität und mit der Sexualität der Bewohner auseinander, um zu einer reflektierten Haltung zu kommen (externe und interne Weiterbildungen, Literatur, Gespräche an Sitzungen, Elternarbeit etc.).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Broschüre von Curaviva Schweiz und die Charta zur Prävention Schweiz hin.

„Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz“. Diese Broschüre liegt auf. Viele praktische Beispiele zeigen auf, welche Betreuungsformen adäquat sind und welche Verhalten Probleme ergeben können. Sie helfen den Mitarbeitenden, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Problematische Situationen (Distanzlosigkeit, Betreute verlieben sich in Mitarbeitende usw.) werden im Team besprochen und aussergewöhnliche Vorkommnisse der Heimleitung gemeldet.

www.charta-praevention.ch

Grundsatz: Bevor das Zimmer einer Bewohnerin, eines Bewohners geöffnet wird, klopfen wir an die Türe und warten auf Antwort.

Körperpflege und Krankenpflege.

Wir begleiten und unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Pflege ihres Körpers und ihrer Seele.

- Die Pflege soll sorgfältig, respekt- und liebevoll durchgeführt werden und wir respektieren die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner, wenn immer möglich.
- Die Intimsphäre ist zu wahren.
- Beim Duschen, der Intimpflege etc. werden, wenn immer möglich geschlechtsgleiche Mitarbeitende eingesetzt.
- Die Zimmertüren werden immer eine Handbreit offen gelassen.

Zärtlichkeit, Streicheln, Trösten, Umarmen

Körperkontakte sind ein Grundbedürfnis eines Menschen und sind demnach wichtig. Sie ergeben sich bei vielen Gelegenheiten: Beim Spazieren, bei Umarmungen, bei Begrüssungen, beim Trösten etc.

- Es ist zu beachten, dass „Küsse“ auf die Wangen eine Form von Zärtlichkeit sind. „Küsse“ auf den Mund gelten jedoch bereits als sexuelle Handlung.

Sexuelle Übergriffe und Misshandlungen

Unser Ziel ist es, die Menschen, welche wir betreuen, vor sexuellen Übergriffen und Misshandlungen zu schützen. Wir setzen uns dafür ein, dass solche verhindert oder frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Wir fördern aktiv die Selbstkompetenzen unserer anvertrauten Menschen.

Wir klären unsere Bewohnerinnen und Bewohner über die Ombudsstelle des Kantons Bern auf und bieten die Möglichkeit zu vertraulichen Gesprächen mit unserer Psychologin an.

Personalgewinnung

Wir wählen achtsam und sorgfältig unser Personal aus. Dazu fordern wir einen Strafregisterauszug bei Anstellungsbeginn an. Zudem prüfen wir bei Anstellung eines Mitarbeiters die vorhandenen Zeugnisse sorgfältig und holen Referenzen ein. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschreiben eine Selbstverpflichtung. Darin verpflichten sie sich, sich aktiv an der Realisierung der Null-Toleranz- Politik zu beteiligen.

Wir fordern einen Strafregisterauszug, sowie einen Sonderprivatauszug an

Wir schauen hin!

Juristische Aspekte

Art 188: „Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.“

Art 189: „Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer andern sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

Die Rechtsanwendung erfolgt zuerst durch die Strafverfolgungsbehörde (Polizei und Untersuchungsrichter) im Sinne einer ersten Einschätzung bzw. danach durch das urteilende Gericht gestützt auf die Beweislage. Im Vorfeld gibt es somit nicht immer eindeutige Kriterien, die den Betreuerinnen und Betreuern in einer Behinderten-Institutionen als Richtschnur für ihr Verhalten dienen könnten. Die Gerichtspraxis nimmt in jedem Einzelfall konkrete Abwägungen und eine Würdigung der Beweise vor.

In unserer Institution werden sämtliche sexuellen Handlungen und/oder sexuell motivierte Berührungen mit oder an einer Person im Abhängigkeitsverhältnis als sexuelle Übergriffe gewertet und entsprechend sanktioniert. Sinngemäss gilt dies für Misshandlungen irgendwelcher Art.

Im Falle eines dringenden Verdachtes erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige und/oder eine Freistellung bzw. eine fristlose Entlassung.